Hauptsatzung

der Gemeinde Bülstringen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBI. LSA Nr. 7/2025 v. 07.07.2025 S. 410), hat der **Gemeinderat** der Gemeinde Bülstringen in seiner Sitzung am 04.08.2025 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bülstringen beschlossen:

ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

¹Die Gemeinde führt den Namen "Bülstringen" und trägt die Bezeichnung Gemeinde. ²Ortsteil (OT) der Gemeinde Bülstringen ist Wieglitz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bülstringen ist in Gold und Blau durch einen geschrägten Schräglinksbalken in verwechselten Farben geteilt, oben rechts zeigt das Wappen ein linksgewendeten blauen Kuhkopf, links unten eine goldene Hellebarde. (Wappenbeschreibung- heraldisch) (Anlage 1)
- (2) ¹Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Bülstringen. ²Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates Bülstringen erforderlich.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Blau / Gelb mit dem aufgelegten Gemeindewappen. (Anlage 2)
- (4) ¹Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, in großer und in kleiner Form. ²Die Umschrift lautet: "Gemeinde Bülstringen" (Anlage 3)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) ¹Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. ²Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter stellvertretender Bürgermeister".
- (3) ¹Die stellvertretenden Bürgermeister können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. ²Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 40.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 40.000,00 Euro übersteigt,
- 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 40.000,00 Euro übersteigt,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.⁶
- 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 40.000,00 Euro übersteigt.
- 6. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (UVGo), der Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und der Honorarordnung für Architekten (HOAI), wenn die Wertgrenze 100.000,00

EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Ausschüsse.

§ 6 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, dem es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- (1) ¹Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. ²Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 40.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen.
- (2) ¹Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. ²Er informiert den Gemeinderat mindestens einmal im Quartal über alle Vergaben, die gemäß § 4 Ziff. 5 und 6 vergeben wurden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

¹Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen. ²Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der **Gemeinde Bülstringen** zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. ³An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ⁴In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) ¹Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Bürgerbefragung

¹Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. ²Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ³In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Internetbekanntmachung

- (1) ¹Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.vg-flechtingen.de/Rathaus/Bekanntmachungen und der Angabe des Bereitstellungstages. ²Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen unter der Internetadresse www.vg-flechtingen.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) ¹Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen gemäß Abs. (5). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Aushangzeitraum endet. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) ¹Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in unter Abs. (5) genannten Schaukästen als Hinweisbekanntmachung unter Angabe der Internetadresse nach Absatz (1) Satz 1, unter der die Satzung

oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. ²Die Satzungen und Verordnungen können in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) ¹Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Abs. (1) Satz 1. ²Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. ³Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich als Hinweisbekanntmachung in folgenden Schaukästen hingewiesen:

Ortsteil	Standorte der Schaukästen
Bülstringen	1. Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung
	2. Siedlung 12, Wohnhaus
OT Wieglitz	3. Pfingstbusch 1
	4. Dorfstraße (am Friedhof)

⁴Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) ¹Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz (1) Satz 1 bekanntzumachen. ²An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Schaukästen nach Absatz 5 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. ³Auf die Bekanntmachung im Internet wird als Hinweisbekanntmachung in den Schaukästen nach Abs. (5) hingewiesen. ⁴Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ⁵Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. ⁶Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bülstringen vom 10.07.2024 außer Kraft.

Dienstsiegel

Bülstringen, den 04.08.2025

Fahrenfeld Bürgermeister

7

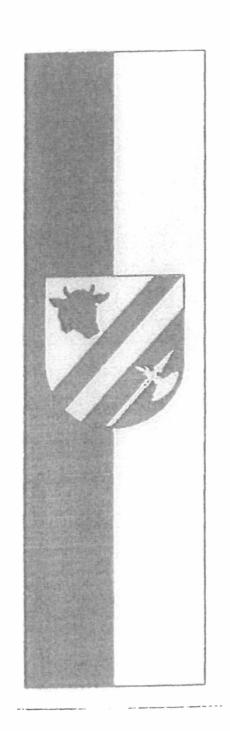
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Bülstringen vom 04.08.2025

Wappen der Gemeinde



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Bülstringen vom 04.08.2025

Flagge der Gemeinde



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Gemeinde Bülstringen vom 04.08.2025

Siegelabdruck



